



# Verordnung des UVEK über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken

## Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation*

*verordnet:*

### I

Die Verordnung des UVEK vom 16. April 2008<sup>1</sup> über die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien für die vorläufige Ausserbetriebnahme von Kernkraftwerken wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Abschnitt: Gegenstand**

*Art. 1*

Diese Verordnung regelt die Methodik und die Randbedingungen zur Überprüfung der Kriterien gemäss Artikel 44 Absatz 1 KEV.

*Gliederungstitel vor Art. 2*

## **2. Abschnitt: Kernkühlung**

*Art. 2 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 3*

### Überprüfung der Kernkühlung

<sup>1</sup> Der Inhaber der Betriebsbewilligung (Bewilligungsinhaber) hat die Kernkühlung unverzüglich zu überprüfen, wenn:

- a. er annehmen muss, dass das Kriterium nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a KEV erfüllt ist;

<sup>1</sup> SR 732.114.5

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörde wird beauftragt, die Anforderungen an die Überprüfung der Kernkühlung in Richtlinien zu regeln.

*Art. 3*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 4*

### **3. Abschnitt: Integrität des Primärkreislaufs**

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er hat das Kernkraftwerk unverzüglich vorläufig ausser Betrieb zu nehmen, wenn wanddurchdringende Risse festgestellt werden.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel vor Art. 7*

*Art. 6a* Unverzügliche Überprüfung des Primärkreislaufs

Die Bestimmung nach Artikel 4 und die Prüfungen nach den Artikeln 5 und 6 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

*Gliederungstitel vor Art. 7*

### **4. Abschnitt: Integrität des Containments**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel vor Art. 9*

*Art. 8a* Unverzügliche Überprüfung des Containments

Die Prüfungen nach den Artikeln 7 und 8 sind unverzüglich durchzuführen, wenn Ereignisse oder Befunde vorliegen oder die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

*Gliederungstitel vor Art. 9*

### **5. Abschnitt: Inkrafttreten**

II

Die Verordnung des UVEK vom 17. Juni 2009<sup>2</sup> über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> SR 732.112.2

*Art. 1 Bst. a*

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Auslegungsstörfall*: Störfall, bei dem durch auslegungsgemässes Verhalten der Sicherheitssysteme keine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe und keine unzulässige Bestrahlung von Personen auftreten. Die Gesamtheit der Auslegungsstörfälle kann in folgende Kategorien eingeteilt werden:
  1. Störfälle der Kategorie 1: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich  $10^{-1}$  und grösser als  $10^{-2}$  pro Jahr,
  2. Störfälle der Kategorie 2: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich  $10^{-2}$  und grösser als  $10^{-4}$  pro Jahr sowie durch Naturereignisse mit einer Häufigkeit von  $10^{-3}$  pro Jahr ausgelöste Störfälle,
  3. Störfälle der Kategorie 3: nicht durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle mit einer Häufigkeit kleiner gleich  $10^{-4}$  und grösser als  $10^{-6}$  pro Jahr sowie durch Naturereignisse mit einer Häufigkeit von  $10^{-4}$  pro Jahr ausgelöste Störfälle;

*Art. 5 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 7*                      Radiologische Kriterien

Der Gesuchsteller oder der Bewilligungsinhaber hat für jeden angenommenen Störfall nachzuweisen, dass:

- a. die Dosiswerte nach Artikel 8 Absätze 4 und 4<sup>bis</sup> der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 und nach Artikel 125 Absatz 5 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017<sup>3</sup> eingehalten werden;
- b. die Strahlenexposition bei Störfällen durch Massnahmen gemäss Artikel 9 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991<sup>4</sup> begrenzt wird.

<sup>3</sup> SR 814.501  
<sup>4</sup> SR 814.50

III

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard